

§ 5 Entgeltsätze

1. Musikgarten Ab 4 Teilnehmern Für Kleinkinder mit 2-4 Jahren	50 min	22 Euro
2. Musikalische Früherziehung Ab 4 Teilnehmern Vorschulalter 4-6 Jahre	50 min	22 Euro
3. Einzelunterricht	20 min 30 min 40 min	42 Euro 62 Euro 83 Euro
4. Partnerunterricht 2-er Gruppe	30 min 40 min	35 Euro 46 Euro
5. Gruppenunterricht Ab 3 Teilnehmern	30 min 40 min 50 min 60 min	24 Euro 32 Euro 39 Euro 47 Euro
6. Ensembleunterricht Ab 4 Teilnehmern	40 min	25 Euro

Unsere Musikschule ...

- Treffpunkt für Kinder und Erwachsene aller Altersstufen
- Zeitgemäß Musik lernen bei ausgebildeten Fachlehrern
- Gemeinsam und erlebnisreich musizieren

... für ein Leben mit Musik

Das Unterrichtsangebot

- Musikalische Früherziehung • Musikgarten
- Tasteninstrumente
- Streichinstrumente
- Zupfinstrumente
- Blechblasinstrumente
- Holzblasinstrumente
- Schlagzeug / Percussion
- Gesang
- Jazz / Pop / Rock/ Folklore / Klassik
- Orchester
- Ensembles, Bands
- Die Musicalbühne
- Bandcoaching, Songwriting

Andere Angebote und Kurse auf Anfrage

Informationen und Anmeldung

Musikschule Oberkochen/Königsbronn
Eugen-Bolz-Platz 1
73447 Oberkochen
Telefon 07364 / 27280 (vormittags)
Tefefax 07364 / 2727

Schulleiter: Andreas Hug
Rathaus Oberkochen, Musikschulbüro Zimmer 2.01
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9.00 – 11.30 Uhr

www.musikschule-oberkochen.de
musikschule@oberkochen.de

Schul ordnung & Schulentgelt ordnung



Schulordnung

§ 1 Rechtsform und Aufgaben

(1) Die Musikschule Oberkochen/Königsbronn ist ein staatlich anerkannter, öffentlich-rechtlicher Zweckverband der Gemeinde Königsbronn und der Stadt Oberkochen.

(2) Die Musikschule hat als Bildungsstätte für Musik die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen und sie zu eigenem Musizieren anzuregen. Mit qualifiziertem Fachunterricht will sie die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik legen und ihren Schülern Möglichkeiten zum gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens eröffnen.

§ 2 Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:

- a) Der elementaren Musikerziehung in Grund- und Vorklassen der Grundstufe.
- b) Dem instrumentalen Gruppenunterricht im Anfänger- und mittleren Leistungsbereich.
- c) Dem Einzelunterricht im oberen Leistungsbereich.

§ 3 Unterrichtserteilung

(1) Die Schuljahre der Musikschule beginnen am 1. Oktober und enden am 30. September. Die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinbildenden Schulen gelten in gleicher Weise für die Musikschule.

(2) Der Unterricht wird montags bis freitags an Schultagen der allgemeinbildenden Schulen in der Regel in den Nachmittagsstunden erteilt.

(3) Fällt der Unterricht zur vereinbarten Unterrichtszeit aus Gründen aus, die beim Schüler liegen, so besteht kein Anspruch auf Nachholen des Unterrichts. Für die Dauer einer längeren Krankheit kann Schulentgeltfreiheit beantragt werden.

(4) Fällt der Unterricht durch Umstände aus, die der Lehrer zu vertreten hat und besteht seitens der Schule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Schulentgelts, wenn der Unterricht mehr als zweimal hintereinander ausgefallen ist.

(5) Der Unterricht wird in Räumen erteilt, die vom Schulträger dafür zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Leihinstrumente

Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule für die Dauer von 6 Monaten geliehen werden.

§ 5 Anmeldung

(1) Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Schulleitung zu richten. Entsprechende Formulare sind erhältlich.

(2) Aus Kostengründen erfolgt keine Rechnungsstellung seitens der Musikschule.

(3) Die schriftliche Anmeldung gilt nach Bestätigung durch die Schulleitung als Unterrichtsvertrag. Damit gilt gleichzeitig die Schulordnung als anerkannt.

§ 6 Abmeldung

(1) Eine Abmeldung des Schülers kann grundsätzlich nur zum Ende eines Musikschuljahres (s. § 3 Abs. 1) erfolgen und muss spätestens 1 Monat vorher bei der Geschäftsstelle der Musikschule schriftlich eingereicht werden.

(2) Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können zu einem Monatsende nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Wegzug oder längerer Krankheit) berücksichtigt werden und sind ebenfalls beim Schulleiter schriftlich einzureichen.

§ 7 Schulentgeltordnung

(1) Das Schulentgelt richtet sich nach der von der Verbandsversammlung erlassenen Schulentgeltordnung.

(2) Das Schulentgelt wird im Einzugsverfahren eingezogen.

§ 8 Ausschluss aus der Musikschule

Die Musikschulleitung kann Schüler vom Besuch des Unterrichts ausschließen, wenn Zahlungsrückstände in Höhe von mindestens 2 Monatsentgelten bestehen, und Zahlungsaufforderungen erfolglos geblieben sind.

§ 9 Aufsicht, Haftung, Gesundheitsbestimmungen

(1) Eine Aufsichtspflicht der Musikschule über die Schüler besteht nur während des Unterrichts.

(2) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) anzuwenden.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Oberkochen bzw. Aalen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Schulentgeltordnung

§ 1 Schulentgelpflicht

Die Musikschule Oberkochen/Königsbronn erhebt für die Teilnahme am Unterricht ein Schulentgelt. Das Schulentgelt versteht sich als monatliche Rate des fälligen Schulentgelts eines Jahres und wird auch während der Schulferien erhoben. Es entsteht am 1. und wird fällig jeweils zum 15. eines Kalendermonats. Die Schulentgeltordnung ist bindender Bestandteil des Unterrichtsvertrages bzw. der Anmeldung.

§ 2 Familienermäßigung

Besuchen mehrere Geschwister oder Elternteile aus einer Familie die Musikschule, so sind

für die 1. Person die vollen Schulentgeltsätze (100%),
für die 2. Person 85 %,
für die 3. Person und jede weitere Person 75 %

des Schulentgelts zu entrichten.

Die Ermäßigung richtet sich in der Reihenfolge nach dem Lebensalter der Personen.

§ 3 Sozialermäßigung

Schülern, bei denen die Erhebung von Schulentgelt eine wirtschaftliche Härte bedeutet, wird auf Antrag eine Ermäßigung auf das Schulentgelt gewährt. Eine wirtschaftliche Härte liegt vor, wenn der Schüler bzw. sein Erziehungsberechtigter Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) bezieht. Die Ermäßigung beträgt 75% des Unterrichtsentgelts.

§ 4 Ensembleunterricht

Die Musikschule fördert die Teilnahme am Ensembleunterricht. Für Schüler, die ein anderes Unterrichtsfach belegt haben, wird kein Unterrichtsentgelt für den Ensembleunterricht erhoben.

§ 5 Entgeltsätze

Siehe Rückseite

§ 6 Inkrafttreten

Diese Schulentgeltordnung tritt am 01.12.2013 in Kraft.